

AGB der SMATRICS EICHSTELLE Stand 01.03.2025

1. Geltungsbereich

1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Eichstelle der SMATRICS GmbH & CO KG und einem Auftraggeber über Eichungen und/oder über statistischen Überprüfungen.

2. Leistungsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Eichung der jeweiligen, im Angebot angegebenen Ladestationen, Ladepunkten oder Ladetarifgeräten (die jeweilige zu eichende Ladestation, der jeweilige zu eichende Ladepunkt oder das jeweilige zu eichende Ladetarifgerät wird kurz "Messgerät" genannt) gemäß Punkt 3 samt dessen Unterpunkten oder die Durchführung einer statistischen Überprüfung an dem im Angebot bezeichneten Los gemäß Punkt 8 samt dessen Unterpunkten.

3. Eichung

- 3.1 Die Eichung erfolgt am Aufstellungsort des Messgeräts.
- 3.2 Vor Durchführung einer Eichung überprüft SMATRICS, ob die Voraussetzungen für die Eichung gegeben sind. Sollte eine der Voraussetzungen für die Eichung nicht gegeben sein, so wird die Eichung abgebrochen und es wird gemäß Punkt 3.7 vorgegangen.
- 3.2.1 Die Voraussetzungen für die Eichung sind unter anderem, dass
- 3.2.1.1 die vom Auftraggeber vor Durchführung der Eichung gemachten Angaben, insbesondere jene in dem Formular zur Anfrage einer Eichung, vollständig und richtig sind und
- 3.2.1.2 das Messgerät über einen gültig geeichten Elektrizitätszähler verfügt.
- 3.3 Sollte die Prüfung der Voraussetzungen für die Eichung erfolgreich abgeschlossen worden sein, führt SMATRICS die Dienstleistung der Eichung gemäß den anwendbaren Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Maß- und Eichgesetz und/oder den Eichvorschriften für Ladetarifgeräten in der jeweils geltenden Fassung, durch. Dazu hat der Auftraggeber die Eichung 6. gemäß Punkt 5 samt dessen Unterpunkten zu begleiten.
- 3.4 Gelangt die Eichung zum Ergebnis, dass das Messgerät den anwendbaren Rechtsgrundlagen entspricht, so gilt die Eichung als erfolgreich durchgeführt. Gelangt die Eichung zum Ergebnis, dass das Messgerät nicht den anwendbaren Rechtsgrundlagen entspricht, so gilt die Eichung als nicht erfolgreich durchgeführt.
- 3.5 Ist die Eichung erfolgreich durchgeführt worden, so führt die SMATRICS Eichstelle nachfolgende Tätigkeiten durch:
- 3.5.1 Anbringung des Eichstempels und, soweit erforderlich, Anbringung des Sicherungsstempels am Messgerät an der in 7.1 der Zulassung oder der Anerkennung vorgesehenen Stelle,
- 3.5.2 Ausstellung einer Eichbestätigung für den Auftraggeber,
- 3.5.3 Meldung an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gemäß Punkt 7 samt dessen Unterpunkten.
- 3.6 Ist die Eichung nicht erfolgreich durchgeführt worden, so überprüft die SMATRICS Eichstelle die Einhaltung der für das Messgerät anwendbaren Verkehrsfehlergrenzen. Hält das Messgerät die für das Messgerät anwendbaren 7.2

Verkehrsfehlergrenzen nicht ein, so entwertet die SMATRICS Eichstelle einen allenfalls vorhandenen Eichstempel und kennzeichnet das Messgerät an einer gut sichtbaren Stelle mit der Aufschrift "Eichpflichtige Verwendung nicht zulässig", ergänzt um die Eichstellennummer.

3.7 Ist die Eichung abgebrochen worden, so erfolgen keine weitere Tätigkeiten.

1. Zugang zum Aufstellungsort und Öffnung des Messgeräts

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SMATRICS Eichstelle und dessen Personal während der Dauer der Eichung inklusive der vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten uneingeschränkten physischen Zugang zum Messgerät zu gewähren oder diesen Zugang rechtsgültig sicherzustellen. Dies umfasst unter anderem den Zugang zu allen für die Eichung erforderlichen Einrichtungen, Geräten und Anschlüssen. Der Auftraggeber hat der SMATRICS Eichstelle die Berechtigung auf Anfrage der SMATRICS Eichstelle unverzüglich nachzuweisen.

5. Übermittlung von Backend-Datensätzen über Ladungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten aus dem jeweiligen Backend-System in Echtzeit während der Eichung zur Verfügung zu stellen. Die Daten müssen in einem von der SMATRICS Eichstelle vorgegebenen Format bereitgestellt werden. Dies umfasst insbesondere OCMF Datensätze über Ladevorgänge, die während der Eichung durchgeführt werden.
- 5.2 Sollte das Messgerät keinen OCMF Datensatz generieren können, so hat der Auftraggeber der SMATRICS Eichstelle vor Durchführung der Eichung eine vertrauenswürde natürliche Person inklusive der zu dieser natürlichen Person gehörenden E-Mail Adresse zu nennen, welche an die SMATRICS Eichstelle die Datensätze der Ladevorgänge, die während der Eichung durchgeführt werden, übermittelt. Werden der SMATRICS Eichstelle von einer anderen Person oder einer anderen E-Mail Adresse Datensätze übermittelt, ist SMATRICS Eichstelle nicht verpflichtet, diese Datensätze zu beachten.

5. Begleitung der Eichung durch den Auftraggeber

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eichung mit einer oder mehreren Personen zu begleiten, welche berechtigt sind, Auskünfte über das Messgerät zu erteilen und welche der SMATRICS Eichstelle den Datensatz des Backend-Systems zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SMATRICS Eichstelle diesen Datensatz unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Meldungen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

- .1 SMATRICS Eichstelle ist verpflichtet, diverse Informationen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu melden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Verpflichtung bestimmte Daten, die im Zuge der Prüfungen erhoben wurden, an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übermittelt werden. Der Auftraggeber sichert die Richtigkeit dieser Daten zu und wird jegliche erforderliche Unterstützung für die Erfüllung dieser Meldepflicht leisten.
- 7.2 Die Meldungen gemäß dem Punkt 7.1 sind insbesondere:

Seite 1 von 3



- 7.2.1 die Durchführung einer Eichung,
- 7.2.2 die Ergebnisse der Eichung und
- 7.2.3 die Meldung von Messgeräten unter Angabe von diversen Daten, wenn eine Eichung nicht erfolgreich durchgeführt worden ist.

8. Statistische Überprüfung von Messgeräten

8.1 Die SMATRICS Eichstelle führt die statistische Überprüfung nach den jeweilig anwendbaren Rechtsgrundlage aus.

9. Aufbewahrung von Unterlagen

9.1 SMATRICS Eichstelle ist verpflichtet, neben anderen Verpflichtungen zur Aufbewahrung, bestimmte Informationen und Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

10. Nachvertragliches Betreten und Verweilen am Aufstellungsort

10.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die SMATRICS Eichstelle und dessen Personal sowie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und dessen Personal bis Ende des zweiten Quartals des auf die Eichung folgenden Kalenderjahres berechtigt sind, den Aufstellungsort des Messgeräts zu betreten und dort zu verweilen, solange es für Überwachungsmaßnahmen notwendig ist. Der Auftraggeber hat der SMATRICS Eichstelle die Berechtigung auf Anfrage der SMATRICS Eichstelle unverzüglich nachzuweisen.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Eichung verpflichtet. Diese Mitwirkung umfasst die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich umfassten Verpflichtungen, sowie jede sonstige rechtzeitige Mitwirkung, die für die Eichung notwendig ist. Wirkt der Auftraggeber nicht rechtzeitig mit, ist SMATRICS Eichstelle berechtigt, zusätzliche Gebühren für den Mehraufwand zu verrechnen oder, sofern die Mitwirkung nicht vollständig erbracht wird, die Eichung abzubrechen.

12. Entgelte

- 12.1 Sämtliche angegebenen Entgelte sind Nettopreise in Euro (exklusive gesetzlich geltender Umsatzsteuer), sofern nicht anders angegeben.
- 12.2 Nicht in den angegebenen Entgelten enthalten sind sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung unvermeidbar entstehen und zu deren Aufwendung und / oder Tragung SMATRICS Eichstelle auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist bzw. wird (wie Kosten aus dem Bundes-Energieeffizienzgesetz). SMATRICS Eichstelle ist berechtigt, diese Kosten unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss an den Auftraggeber zu verrechnen.

13. Zahlung und Aufrechnung

- 13.1 SMATRICS Eichstelle ist berechtigt, nach Durchführung der Eichung die Leistungen abzurechnen. Dazu wird SMATRICS Eichstelle eine Rechnung ausstellen.
- 13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen der SMATRICS Eichstelle innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 13.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen der SMATRICS Eichstelle aufzurechnen.

14. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

- 14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt an SMATRICS bekannt gegebenen Daten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse und / oder Telefaxnummer) erfolgen.
- 14.2 Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen / Erklärungen / und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

15. Haftung und Schadenersatz

- 15.1 SMATRICS Eichstelle haftet– mit Ausnahme von Personenschäden ausschließlich bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung der SMATRICS Eichstelle für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen
- 15.2 Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt.

16. Vertraulichkeit

16.1 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die durch den anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einem Vertragspartner im Rahmen des Vertrages oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher, schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt werden und nicht öffentlich sowie geschützt sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.

7. Compliance, Anti-Korruption

- 17.1 Die Vertragspartner bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragspartner zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- 17.2 Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrags bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

Seite 2 von 3



17.3 Weiters bestätigen die Vertragspartner, dass der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

18. Höhere Gewalt

18.1 Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekominfrastruktur, behördliche Verfügungen, Pandemien und sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den

- Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrags.
- bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen 19.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht.
 - 19.4 Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- oder Rückverweisungen sind ausgeschlossen.